

## Kindergartenordnung für die Kindergärten der Gemeinde Aichwald vom 9. November 1998

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. März 1996 in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichwald am 9. November 1998 folgende Neufassung der Kindergartenordnung beschlossen:

### § 1

#### Aufnahme

- (1) In die Kindergärten in Aichwald werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. In der Kinderkrippe und in Altersgemischten Gruppen (sofern angeboten) werden Kinder ab einem Alter von 1 Jahr aufgenommen.  
In der Betreuungsform des Regelkindergartens können Kinder im Alter von 2 -3 Jahren ausnahmsweise aufgenommen werden.  
Die Anmeldung für das jeweils folgende Kindergartenjahr soll im Frühjahr (März-April) des laufenden Kindergartenjahres erfolgen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung
- (4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.  
Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.  
Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

### § 2

#### Abmeldung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.  
Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Abmeldungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April abgemeldet werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Abmeldung auch später angenommen werden.

### § 3

#### Ausschluss

- (1) Der Träger der Einrichtung kann ein Kind ausschließen,
  - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,

- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei Monate nicht bezahlt wurde.

### § 4

#### Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die/der Erzieherin/Erzieher zu benachrichtigen.
- (4) Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten der Kindergärten werden durch Aushang in den jeweiligen Kindergärten bekannt gegeben.

### § 5

#### Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

### § 6

#### Kindergartengebühren

- (1) Die Kindergartengebühren betragen monatlich je Kind im **Regelkindergarten** (täglich 7:30 – 13:00 Uhr und ein Nachmittag von 14:00 – 16:30 Uhr):

Anzahl Kinder in der Familie	Gebühr für Kinder über 3 Jahre	Gebühr für Kinder unter 3 Jahre
1	122,00 €	244,00 €
2	95,00 €	190,00 €
3	63,00 €	126,00 €
4 und mehr	21,00 €	42,00 €

- (2) Die Kindergartengebühren betragen monatlich je Kind in der **Verlängerten Vormittagsöffnungszeit ohne Mittagessen** (täglich 7:00-14:00 Uhr) für Kinder über 3 Jahre:

Anzahl Kinder in der Familie	Gebühr
1	152,50 €
2	119,00 €
3	79,00 €
4 und mehr	26,00 €

- (3) Die Kindergartengebühren betragen monatlich je Kind in der **Verlängerten Vormittagsöffnungszeit mit Mittagessen** (täglich 7:00-14:00 Uhr) für Kinder über 3 Jahre:

Anzahl Kinder in der Familie	Gebühr
1	227,50 €
2	194,00 €
3	154,00 €
4 und mehr	101,00 €

- (4) Bei Inanspruchnahme des **Ganztageskindergartens** (kann zur Betreuungszeit der Verlängerten Vormittagsöffnungszeit hinzu gebucht werden) für Kinder über 3 Jahre (Mo.- Fr. bis 16:30 Uhr inkl. Mittagessen) zusätzliche monatliche Gebühr je Kind zu den Gebühren nach Absatz 3:

Anzahl Kinder in der Familie	Gebühr für 5 Tage	Gebühr für 4 Tage	Gebühr für 3 Tage
1	81,00 €	64,50 €	48,50 €
2	63,00 €	50,50 €	38,00 €
3	42,00 €	33,50 €	25,00 €
4 und mehr	14,00 €	11,00 €	8,50 €

- (5) Die Kindergartengebühren betragen monatlich je Kind in der **Kinderkrippe und Altersgemischten Gruppe** für Kinder von 1-3 Jahren:

Anzahl Kinder in der Familie	Gebühr (täglich von 7:00 – 14:00 Uhr, inkl. Mittagessen)
1	451,00 €
2	349,00 €
3	253,00 €
4 und mehr	132,00 €

- (6) Bei Inanspruchnahme der **Ganztageskinderkrippe** für Kinder von 1-3 Jahren (Mo – Fr. 16:30 Uhr inkl. Mittagessen) betragen die Kindergartengebühr monatlich je Kind:

Anzahl Kinder in der Familie	Gebühr für 5 Tage	Gebühr für 4 Tage	Gebühr für 3 Tage
1	568,50 €	545,00 €	521,50 €
2	436,50 €	419,00 €	401,50 €
3	312,00 €	300,00 €	288,50 €
4 und mehr	155,50 €	151,00 €	146,00 €

- (7) Als Kinder zählen, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder für sie Kindergeld bezogen wird, bei Verheirateten und Alleinstehenden
- Kinder, die im ersten Grad mit den Vorgenannten verwandt sind
  - Pflegekinder
  - Stiefkinder, die die Verheirateten in ihren Haushalt aufgenommen haben, solange die Ehe besteht, durch die das Stiefkindverhältnis begründet worden ist.
  - Ändern sich die Familienverhältnisse, insbesondere die Anzahl der Kinder, ist dies unverzüglich der jeweiligen Einrichtung zu melden. Sollte dies eine Änderung der Kindergartengebühr (Erhöhung oder Ermäßigung) nach sich ziehen, wird die Anpassung auf den der Meldung folgenden Monat vorgenommen
- (8) Die Gebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen. Der

Gemeindeverwaltung soll mit dem bei der Aufnahme ausgegebenen Vordruck eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

- (9) Gebührenschuldner sind Eltern oder Pflegeeltern.
- (10) Da die Kindergartengebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, soweit es der Betreiber nicht zu vertreten hat, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen.
- (11) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (12) Sollte es dem Gebührenschuldner nicht möglich sein, die Kindergartengebühren zu leisten, kann über das Sozialamt beim Landratsamt Esslingen die Gewährung eines Zuschusses zu den Betreuungsgebühren beantragt werden. Darüber hinaus kann für die Kosten des Mittagessens im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen ein Zuschuss beantragt werden.

## § 7

### Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

## § 8

### Versicherungen

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes
  - (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 9

### Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber ist das Kind zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit wie z.B.
- Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Masern,
  - Mumps, Röteln,
  - übertragbaren Darmerkrankungen,

- übertragbaren Augen- oder Hautkrankheiten,
- Gelbsucht, Tuberkulose, Kinderlähmung,
- Diphtherie

ist das Kind zu Hause zu behalten.

Der Leiterin muss sofort, spätestens jedoch 1 Tag nach Auftreten der Erkrankung Mitteilung gemacht werden. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- (3) Darüber hinaus ist auch bei Erkrankung eines Familienmitgliedes an bestimmten ansteckenden Krankheiten der Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. Vom Ausschluss wegen Erkrankung eines Familienmitgliedes kann abgesehen werden, z.B. bei Masern, Mumps, Röteln, Hepatitis A, wenn das Kindergartenkind bereits die Krankheit durchgemacht hat oder ein Impfschutz besteht.

Dies ist jeweils in geeigneter Form nachzuweisen (ärztliche Bescheinigung, Impfbuch).

- (4) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (Abs. 2 und Abs. 3) den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

### **§ 10**

#### **Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kindergartenordnung vom 15. Dezember 1997 (zuletzt geändert am 18. Mai 1998) außer Kraft.

Ausgefertigt:

Aichwald, den 10. November 1998

gez. Richard Hohler  
Bürgermeister

Änderungen enthalten vom:

21.06.1999  
26.06.2000  
23.07.2001  
16.06.2003  
09.05.2005  
19.12.2005  
07.05.2007  
22.06.2009  
16.05.2011  
30.01.2012  
13.05.2013  
22.06.2015  
24.07.2017 (Inkrafttreten am 01.09.2017)  
05.03.2018 (Inkrafttreten am 01.09.2018)  
24.06.2019 (Inkrafttreten am 01.09.2019)  
27.07.2020 (Inkrafttreten am 01.09.2020)  
26.06.2021 (Inkrafttreten am 01.09.2021)